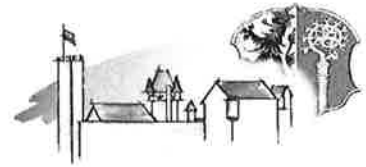


BEKANNTMACHUNG



Stadt Aabenberg

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 Bechhofen "Sondergebiet PV-Anlage"

Der Stadtrat der Stadt Aabenberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.05.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 Bechhofen "Sondergebiet PV-Anlage" beschlossen. Als Nutzung wird ein Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Sondergebiet für regenerative Energien - Sonnenenergie" festgesetzt.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) fand in der Zeit vom 09.06.2017 bis einschl. 11.07.2017 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt. Gleichzeitig erfolgte die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Über die eingegangenen Anregungen und Einwendungen wurde in der Stadtratssitzung am 31.07.2017 beraten und der Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst.

Das Plangebiet wird im Wesentlichen wie folgt umgrenzt:

- im Osten durch das Grundstück Fl.Nr. 1329 der Gemarkung Aurau
- im Süden durch die Gemeindeverbindungsstraße Bechhofen - RH 4 (Fl.Nr. 1333/2 der Gemarkung Aurau)
- im Westen durch die Grundstücke Fl.Nr. 1339/2 und 1340/2 der Gemarkung Aurau
- im Norden durch die Gemeindeverbindungsstraße Bechhofen - Neumühle (Fl.Nr. 1329/1 der Gemarkung Aurau)

Die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 2 Bechhofen "Sondergebiet PV-Anlage" und die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes soll im Parallelverfahren durchgeführt werden.

Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 23.07.2017 mit integriertem Grünordnungsplan sowie Vorhabens- und Erschließungsplan und die nach Einschätzung der Stadt Aabenberg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit vom

21.08.2017 bis einschl. 22.09.2017

in der Stadtverwaltung Aabenberg, Bauverwaltung, Zimmer 14, Stillaplatz 1, 91183 Aabenberg, während der allgemeinen Dienststunden oder nach Terminvereinbarung sowie auf der Homepage der Stadt Aabenberg www.aabenberg.de zur Einsichtnahme aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Umweltbericht vom 21.07.2017

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 21.07.2017.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben wurden, können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Einwendungen bzw. Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Auslegungsstelle schriftlich oder mündlich abgegeben werden.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben wurden, können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber geltend hätte machen können.

91183 Aabenberg, den 11.08.2017

Werner Bäuerlein

1. Bürgermeister



Angeheftet am:

Abgenommen am: